

die Ehre der ganzen Armee durch solche Verbrechen leicht auf das Spiel gesetzt werde, auch bei den Verhältnissen des Kriegs, wo nicht in den meisten, so doch gewiß in sehr vielen Fällen eine Werthsermittlung gar nicht werde eintreten können, und andere Strafgesetze, z. B. das preussische § 148. gleiche Grundsätze angenommen hätten.

Die Deputation hatte diese Gründe zu billigen und empfiehlt den Paragraphen zur Annahme.

Nur um nicht die irrige Idee auskommen zu lassen, daß unter „feindlichen Soldaten“ nur die früher sogenannten „Gemeinen“ zu verstehen seien, vereinigte man sich dahin, statt

„feindliche Soldaten“

zu setzen:

„Feinde“.

Zu den beiden §§ 150. und 151. erklärten noch die Königlichen Commissare die Auffassung der Deputation für richtig, nach welcher der Unterschied zwischen beiden Paragraphen darin bestehe, daß unter den in § 150. gedachten Gegenständen, deren Ablieferung nicht vorgeschrieben sei, nur solche Sachen zu verstehen seien, welche sich vorher im Eigenthume gefallener Feinde befunden, rücksichtlich der im § 151. gedachten Gegenstände aber jene letztere Voraussetzung nicht eintrete.

#### § 152.

entspricht § 127. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.

Dort ist auf alle Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs über erschwerende Umstände verwiesen, hier sind einzelne Fälle der Plünderung unter erschwerenden Umständen, wie sie im Kriege noch am ehesten vorkommen, besonders ausgehoben und mit erhöhter Strafe, bis zehn Jahre Zuchthaus, bedroht.

Ist mit Rücksicht auf die erhöhte Strafe der Plünderung (§ 151.) die Erhöhung der Strafe auch für Plünderung mit erschwerenden Umständen consequent, so kann doch insbesondere auch während einer Feuers- oder Wassergefahr an gefährdetem oder geborgenem Gute — vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 281. 5. — eine Plünderung unter erschwerenden Umständen stattfinden.

Man hat sich deshalb entschlossen, diesen Fall hier mit aufzunehmen und zu diesem Behuf hinter

„Wohnung“

einzuschalten: